

# **Richtlinie des Landes Hessen über ein Sonderprogramm für Eigenheime - Sanieren, sparen, Klima schonen - zur Förderung der hocheffizienten Modernisierung von privaten Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften**

## **Gliederung:**

1. Ziele der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Antragsberechtigte
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung sowie zuwendungsfähige Ausgaben
5. Verfahren
6. Allgemeine Förderbestimmungen
7. Beihilferechtliche Einordnung
8. Sonstige Bestimmungen
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### 1. Ziele der Förderung

Mit diesem hessischen Sonderprogramm sollen für die Jahre 2021-2022 verstärkt Anreize für Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern oder von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften zur Vornahme hocheffizienter energetische Modernisierungsmaßnahmen geschaffen werden.

Die Hessische Landesregierung bietet das Sonderprogramm für Eigenheime - Sanieren, sparen, Klima schonen - zur Förderung der hocheffizienten Modernisierung von privaten Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften mit folgenden Zielsetzungen an:

- Mit der Förderung ausschließlich hocheffizienter investiver Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) privater Gebäudeeigentümer sowie in Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaft soll ein signifikanter Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende in Hessen und damit der Ziele des Hessischen Energiegesetzes (insbesondere die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent) geleistet werden. Dies wird künftig eine weitaus größere Bedeutung erhalten, da die energiepolitischen Ziele auf EU-, Bundes- und Landesebene von einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 ausgehen. Ein klimaneutraler Gebäudebestand ist nur über hocheffiziente Gebäudestandards zu erreichen.

- Mithilfe dieses Sonderprogramms soll es mittelbar gelingen, die Auftragslage insbesondere der kleinen und mittleren Betriebe im Handwerksbereich vor Ort, aber auch der Planer (wie Ingenieure, Architekten) und der Energieberater zu stabilisieren oder zu steigern und diese bei der Bewältigung der sich aus der COVID-19-Pandemie ergebenden Folgen zu unterstützen. Zusätzlich sollen auch das Wissen und die Kenntnisse zur Umsetzung von hocheffizienten Gebäudetechnologien in der Modernisierung durch praktische Erfahrung vertieft und qualifizierte Arbeitsplätze zukunftsfähig gestaltet werden.

- Die finanzielle Belastung der Gebäudenutzer durch die Investitions- und Heizkosten sollen reduziert und für den Nutzer langfristig kalkulierbarer gemacht werden und damit zur Werterhaltung der Immobilie beitragen.

Das Hessische Sonderprogramm wird aus Mitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ (GuteZukunftSicherungsgesetz – GZSG) finanziert, um mit einem einmaligen Zuschuss hessische Gebäudeeigentümer dazu zu motivieren, energetisch hocheffizient zu modernisieren und die konjunkturelle Lage in Hessen zu beleben.

Ziel ist es, mit der Umsetzung des Hessischen Sonderprogramms in einer ersten Phase in 2021 etwa 1.000 Investitionsmaßnahmen in hocheffiziente Modernisierungen in bestehenden Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder in bestehenden Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaft zu fördern, die mindestens den Standard KfW-Effizienzhaus 85, möglichst aber den Standard KfW-Effizienzhaus 70 oder KfW-Effizienzhaus 55 und besser, erreichen.

Infolge der ab 1. Juli 2021 geltenden neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vom 17. Dezember 2020 (BAnz. AT 01.02.2021 B1, S. 1) werden die Ziele des hessischen Sonderprogramms wie folgt angepasst:

Gefördert werden zusätzlich Modernisierungen in bestehenden Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder in bestehenden Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaft, die den Standard Effizienzhaus 40 und besser erreichen. Darüber hinaus werden auch Modernisierungsmaßnahmen gefördert, die nach der BEG mit der Erneuerbare-Energien-Klasse eine Förderung als Effizienzhaus 85 EE, Effizienzhaus 70 EE, Effizienzhaus 55 EE oder Effizienzhaus 40 EE erhalten.

Sollten Teile der KfW-Förderung auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übertragen werden, finden die vorliegenden Regelungen analog Anwendung.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in bestehende Wohngebäude (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder in bestehende Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaft zur nachhaltigen Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die auf der Grundlage der KfW-Programme 430/461 bzw. 151/261 dazu beitragen, in modernisierten Wohngebäuden den Standard KfW-Effizienzhaus 55 oder besser oder den Standard KfW-Effizienzhaus 70, aber mindestens den Standard KfW-Effizienzhaus 85 zu erreichen.

Mit Inkrafttreten der neuen KfW-Programme 261 und 461 (BEG) werden zusätzlich Modernisierungen in bestehenden Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder in bestehenden Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaft gefördert, die den Standard Effizienzhaus 40 und besser, erreichen. Darüber hinaus werden auch Modernisierungsmaßnahmen gefördert, die nach der BEG mit der Erneuerbare-Energien-Klasse als Effizienzhaus 85 EE, Effizienzhaus 70 EE, Effizienzhaus 55 EE oder Effizienzhaus 40 EE gefördert werden.

## 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Gebäudeeigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie als Eigentümer von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften in Hessen. Voraussetzung für eine Antragstellung nach diesem Sonderprogramm ist, dass die Modernisierungsmaßnahmen an dem Wohngebäude oder in der Eigentumswohnung nach dem KfW-Programm 430/461 oder dem KfW-Programm 151/261 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Sonderprogramms gefördert werden.

## 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung sowie zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Förderung ergänzt für hessische Fördervorhaben den Investitionszuschuss nach dem KfW-Programm 430/461 und den Tilgungszuschuss nach dem KfW-Programm 151/261.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss

- in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investitionsmaßnahmen an hessischen Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen zum Effizienzhaus 40 oder besser (nur ergänzend zu den KfW-Programmen 461 oder 261),
- in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investitionsmaßnahmen an hessischen Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen zum KfW-Effizienzhaus 55, 55 EE und Effizienzhaus 40 EE,
- in Höhe von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investitionsmaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus 70 und 70 EE sowie

- in Höhe von 2,5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investitionsmaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus 85 und 85 EE

gewährt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist für die Effizienzhausklassen auf bis zu 120.000 Euro je Wohneinheit begrenzt. Für Gebäude, die eine „Effizienzhaus EE“-Klasse erreichen, erhöhen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf bis zu 150.000 Euro je Wohneinheit.

Die Förderung wird auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- Effizienzhaus 40 oder besser: bis zu 18.000 Euro je Wohneinheit;
- Effizienzhaus 55: bis zu 12.000 Euro je Wohneinheit;
- Effizienzhaus 70: bis zu 6.000 Euro je Wohneinheit;
- Effizienzhaus 85: bis zu 3.000 Euro je Wohneinheit;
- Effizienzhaus 55 EE, 40 EE oder besser: bis zu 15.000 Euro je Wohneinheit;
- Effizienzhaus 70 EE: bis zu 7.500 Euro je Wohneinheit;
- Effizienzhaus 85 EE: bis zu 3.750 Euro je Wohneinheit.

Zuwendungsfähig dem Grunde und der Höhe nach sind alle Ausgaben, die nach den KfW-Merkblättern zu den Programmen 430/461 und 151/261 in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind. Die von den Zuwendungsempfängern technisch zu erfüllenden Anforderungen sind in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" der KfW-Merkblätter zu den Programmen 430/461 und 151/261 und in der Anlage zur BEG geregelt.

Nicht zuwendungsfähig sind Einzelmaßnahmen (wie z. B. nur die Außenwanddämmung oder nur die Dachdämmung oder nur der Fensteraustausch).

## 5. Verfahren

5.1 Förderanträge nach diesem Sonderprogramm sind mit Antragsformular bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - WIBank als Bewilligungsbehörde zu stellen.

Das Antragsformular ist mit einer Kopie der Zuschuss-Zusage der KfW bzw. des Kreditvertrags der Hausbank einzureichen bei der

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

MAIN PARK,

Kaiserleistraße 29 - 35

63067 Offenbach.

Die WIBank stellt Antragsformulare auf ihrer Internetseite bereit.

5.2 Ein Förderantrag für Mittel aus dem Sonderprogramm kann gestellt werden, wenn eine Förderzusage der KfW in Form eines Bescheides nach dem KfW-Programm 430/461 oder ein Kreditvertrag der Hausbank für einen Kredit nach dem KfW-Programm 151/261 vorliegt.

5.3 Die Bewilligung von Mitteln aus dem Sonderprogramm durch die WIBank erfolgt auf der Grundlage der Zusage der KfW nach den KfW-Programmen 430/461 oder 151/261.

5.4 Die Auszahlung der bewilligten Landeszuwendung erfolgt nach Auszahlung des Investitions- bzw. Tilgungszuschusses der KfW.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Das Auszahlungsschreiben der KfW über den Investitionszuschuss bzw. die Gutschriftanzeige der Hausbank über den Tilgungszuschuss;
- die von dem Energieberater auszustellende „Bestätigung nach Durchführung“ auf dem Vordruck der KfW.

## 6. Allgemeine Förderbestimmungen

6.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

6.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) und die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sowie in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

Die VV Nr. 11.2 bis 11.4 zu § 44 LHO und Nr. 6 der ANBest-P finden keine Anwendung.

Es sind die für die KfW- Programme 430/461 oder 151/261 geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hessische Vergabebestimmungen finden darüber hinaus keine Anwendung.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

6.3 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionsrechtlich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Die subventionserheblichen Tatsachen werden im Zuwendungsbescheid benannt.

6.4 Mit der Maßnahme kann begonnen werden, sobald dies nach den Regelungen der KfW- Programme 430/461 oder 151/261 zulässig ist.

6.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde über jede Änderung in Art, Umfang und Höhe der KfW-Förderung sowie über Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides zu unterrichten.

6.6 Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nach VV Nr. 1.4.5 zu § 44 LHO durch die KfW.

6.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Maßnahmenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zur Maßnahme selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die im Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.

6.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an einer Evaluierung der technischen und wirtschaftlichen Ergebnisse sowie an einer Bilanzierung der

Treibhausgas-Einsparung mitzuwirken und auf Anfrage Daten an das für Energie zuständige Hessische Ministerium oder dessen Beauftragte zu liefern.

6.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

6.10 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Auskunftspflicht und Sorgfaltspflichten nach den KfW-Merkblättern zu den Programmen 430/461 und 151/261 auch alle Belege und Nachweise zur hessischen Förderung aus dem Sonderprogramm für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzulegen.

## 7. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung nach dieser Richtlinie stellt keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Die Förderung nach den KfW-Programmen 430 und 151 von vermietetem Wohneigentum wird als Beihilfe nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen gewährt. Die Sicherstellung der Einhaltung beihilferechtlicher Anforderungen obliegt in diesen Fällen den Antragsberechtigten nach Nr. 3.

## 8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Sonderprogramm mit anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes ist möglich, wenn die Höhe der insgesamt gewährten Zuwendungen die Höhe der zu erwartenden zuwendungsfähigen Ausgaben für das Fördervorhaben nicht übersteigt. Berechnungsgrundlagen hierfür sind neben der hessischen Förderung nach diesem Sonderprogramm und der Bundeszuwendung (KfW-Investitionszuschuss nach Programm 430 bzw. KfW-Tilgungszuschuss nach Programm 151) auch die nach dem Kumulierungsprogramm voraussichtlich in Betracht kommende Zuwendung.

Bei Förderung nach den KfW-Programmen 461 und 261 gilt folgende Regelung: Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Sonderprogramm mit anderen Förderprogrammen ist nur möglich, wenn die Höhe der insgesamt gewährten Zuwendungen 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Fördervorhaben nicht übersteigt. Darüberhinausgehende Förderungen sind zurückzuerstatten.

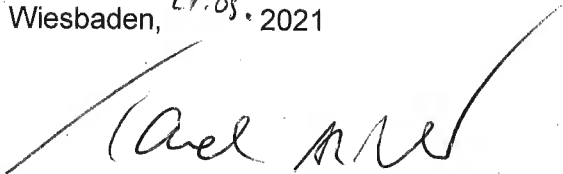
Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Sonderprogramm ist nicht möglich mit der Förderung der energetisch optimierten Modernisierung von Gebäuden zum Passivhaus im Bestand des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

8.2 Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG sind aufgrund der öffentlichen Förderung nach dieser Richtlinie nach § 35a Abs. 3 Satz 2 bzw. § 35c Abs. 3 Satz 2 EStG nicht zusätzlich möglich. Dies gilt auch bei Aufteilung in Materialkosten und Arbeitsleistung.

#### 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 26. Januar 2021 (StAnz. S. 209) und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, <sup>21.05.</sup> 2021



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen

I 4 – 078 a 16